

## **Ausweitung des Böllerverbotes**

**- Stadtratsantrag der Herren Stadträte Rudolf Schnur und Prof. Dr. Thomas Küffner für die CSU-Fraktion vom 13.10.2025, Nr. 709**

|                     |                         |                        |               |
|---------------------|-------------------------|------------------------|---------------|
| Gremium:            | <b>Verwaltungssenat</b> | Öffentlichkeitsstatus: | öffentlich    |
| Tagesordnungspunkt: | <b>8</b>                | Zuständigkeit:         | Referat 3     |
| Sitzungsdatum:      | <b>28.10.2025</b>       | Stadt Landshut, den    | 14.10.2025    |
| Sitzungsnummer:     | 25                      | Ersteller:             | Herr Neumeier |

### **Vormerkung:**

Mit dem Antrag Nr. 709 – Ausweitung des Böllerverbotes soll die Verwaltung beauftragt werden, das bestehende Böllerverbot im Stadtgebiet zu erweitern bzw. zu überprüfen. Hierbei sollen insbesondere das Gelände des Landgestütes, die Friedhöfe der Stadt (insbesondere der Hauptfriedhof), die Justizvollzugsanstalt (JVA) und der Bereich sowie Parkplatz um den Nordfriedhof einer Prüfung unterzogen werden.

### **Aktuelle Sach- und Rechtslage:**

Die bundesweite „Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz“ (1. SprengV) verbietet das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie von besonders brandempfindlichen Gebäuden, beispielsweise Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen.

Folglich ist keine zusätzliche Verfügung durch die Stadt Landshut erforderlich und die in § 23 Abs. 1 der 1. SprengV genannten Verbote gelten unmittelbar Kraft Verordnung.

Darüber hinaus wurde bereits zum Jahreswechsel 2018/2019 eine Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände im Bereich der historischen Innenstadt und der Burg Trausnitz am 31. Dezember und am 01. Januar erlassen. Die Verbotszone umfasst die besonders brandempfindlichen Gebäude im historischen Ensemble der Landshuter Innenstadt mit zahlreichen Einzeldenkmälern im Kernbereich. Insbesondere aufgrund der weitgehend geschlossenen Bauweise besteht die Gefahr, dass sich ein Brand schnell auf andere Gebäude ausweitet. Durch die dichte Bebauung und engen Gassen sind Gebäude für die Feuerwehr zudem schwer zugänglich. Die entsprechende Allgemeinverfügung nebst Lageplan ist der Vormerkung als Anlage beigelegt.

Demnach ist das Zünden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2, also von Feuerwerkskörpern wie Raketen, Vulkanen, Fontänen, Knallkörpern und Batterien, im Bereich der historischen Innenstadt Landshuts und auf dem Gelände der Burg Trausnitz auch an Silvester 2025 und Neujahr 2026 aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes untersagt. Etwaige Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Seitens der Verwaltung wurde deshalb zur besseren Veranschaulichung eine interaktive Stadtkarte unter [www.landshut.de/boellerverbot](http://www.landshut.de/boellerverbot) erstellt. Dort ist auch ersichtlich, wo außerhalb der Innenstadt das Zünden von Feuerwerkskörpern erlaubt ist und welche Verbotszonen zu beachten sind.

### **Erlass einer Allgemeinverfügung mit zusätzlichen Verbotszonen:**

Die Ausweitung der bestehenden Verbotszone auf Grundlage des § 24 Abs. 2 der 1. SprengV wäre durch den Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung möglich.

Die Prüfung der Ausweitung der Verbotszone erfolgt seitens der Verwaltung einzelfallbezogen und unter Beachtung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben (1. SprengV) sowie Beteiligung der entsprechenden Fachstellen bzw. Behörden, insbesondere der Polizeiinspektion Landshut, der Feuerwehr und des Referats für Bauen und Umwelt.

Hierbei werden auch, wie im Antrag Nr. 709 aufgeführt, das Gelände des Landgestütes, die Friedhöfe der Stadt (insbesondere der Hauptfriedhof), die Justizvollzugsanstalt (JVA) und der Bereich sowie Parkplatz um den Nordfriedhof in die Prüfung einbezogen.

Auf eine kurzfristige Anfrage zu dem gegenständlichen Antrag teilte die Polizeiinspektion Landshut mit, dass neben den bereits festgelegten Böllerverbotzonen in der historischen Innenstadt und auf der Burg Trausnitz sowie den Kraft der 1. SprengV geltenden Verboten ihrerseits derzeit keine Aufnahme von weiteren Örtlichkeiten im Stadtgebiet Landshut erforderlich ist.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Erweiterung der bestehenden Allgemeinverfügung vom 10.12.2018 - wonach aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes im Bereich des historischen Ensembles und der Einzeldenkmäler der Landshuter Innenstadt sowie auf der Burg Trausnitz gemäß beiliegender Anlage am 31. Dezember und am 01. Januar das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 (Feuerwerkskörper und Kleinf Feuerwerke) untersagt ist - im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu prüfen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu erlassen.

### **Anlagen:**

- Anlage 1. Amtsblatt Nr. 31 mit der Allgemeinverfügung vom 10.12.2018
- Anlage 2. Antrag Nr. 709